

ROTE SEITEN:
GESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT
VON UNTERNEHMEN
IN DEUTSCHLAND

&Stiftung Sponsoring

Ausgabe 5 | 2007

Das Magazin für Non-Profit-
Management und -Marketing

www.stiftung-sponsoring.de

WER MACHT DIE ARBEIT? PERSONAL UND FORTBILDUNG

GESPRÄCH

Bernd J. Wieczorek über die Entwicklung professionellen Personalmanagements in Non-Profits: Raus aus der Kuschelecke!

AKTUELLES

Eine erste Vergütungsstudie zu gemeinnützigen Stiftungen bestätigt die intrinsische Motivationsstruktur des Führungspersonals

SCHWERPUNKT

Herausforderung Personalpolitik: Strategien und Beispiele zur Gewinnung, Motivation, Qualifikation und Bindung von Mitarbeitern in Stiftungen



DIE BUSINESS JUDGEMENT RULE

Haftungsfreiräume für Stiftungsvorstände

von Peter Schulz und Ralf Stefan Werz, München



Der Gesetzgeber hat im Jahr 2005 durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) die aus dem angelsächsischen Rechtskreis bekannte Business Judgement Rule in das deutsche Aktienrecht aufgenommen. Danach erhält der Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG) einen Haftungsfreiraum im Bereich qualifizierter Entscheidungen. Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) ist eine Pflichtverletzung nicht gegeben, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Es dürfte unstrittig sein, dass die Business Judgement Rule über das Aktienrecht hinaus auch für Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder von Non-Profit-Organisationen in der Rechtsform der Stiftung, des Vereins und der GmbH gilt. Denn auch hier geht es häufig um unternehmerische Entscheidungen. Dieser Beitrag geht der Frage nach, in welchen Fällen sich Stiftungsvorstände auf die Business Judgement Rule berufen können und wann die Berufung auf einen Ermessensspielraum ausgeschlossen ist.

HAFTUNGSSYSTEM BEI STIFTUNGSVORSTÄNDEN

Die Verantwortlichkeit von Stiftungsvorständen im Innenverhältnis ergibt sich aus §§ 86, 27 Abs. 3 iVm. 664 BGB. Verletzt ein Stiftungsvorstand schuldhaft die ihm obliegenden Organpflichten aus dem Anstellungsvertrag, so ist er der Stiftung gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet (§§ 280 Abs. 1 i.V.m. 664 BGB).

Zu den Organpflichten gehört die Mitwirkung an der Verwirklichung der Stiftungszwecke sowie eine ordnungsgemäße Stiftungsverwaltung entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Werden diese Vorgaben verletzt, so stellt dies zugleich eine Verletzung des individualvertraglichen Verhältnisses zwischen Vorstand und Stiftung dar. Von einem Verstoß gegen obliegende Organpflichten ist auch dann auszugehen, wenn sich die Stiftung gem. § 31 BGB ein schuldhaftes Verhalten des Stiftungsvorstands zurechnen lassen muss. In diesem Fall muss das die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand vertretende Kontrollorgan oder die Stiftungsaufsicht gegen den Stiftungsvorstand haftungsrechtlich vorgehen, wollen sie nicht selbst in Haftung kommen.

NOTWENDIGKEIT EINES ERMESSENSPIELRAUMS

Gerade bei Fragen der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung von Stiftungsmitteln scheint ein allzu enger Haftungsmaßstab nicht angebracht. So wie die Entscheidungen des Vorstandes einer AG häufig auf Prognosen beruhen und somit mit großen Risiken verbunden sind, müssen auch Stiftungsvorstände regelmäßig Entscheidungen im Rahmen von Prognose- und Entscheidungsspielräumen treffen. Dies gilt nicht nur für Stiftungen mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. einem Zweckbetrieb, sondern auch für rein im ideellen Bereich tätige Stiftungen. Zwar bestehen hier häufig gesetzliche Vorgaben, etwa der das Stiftungsrecht beherrschende Grundsatz des Vermögenserhalts (z.B. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG). Wie und in welcher Weise die gesetzliche Vorgabe erfüllt werden kann, bleibt jedoch unsicher. Gesetzliche Vorgaben für das Anlageverhalten gibt es genauso wenig wie verbindliche Auskünfte von Aufsichtsbehörden. Ob die Entscheidung des Stiftungsvorstands richtig war, stellt sich erst im Nachhinein heraus.

ENTLASTUNGSTATBESTÄNDE

Kommt es dann zum Schaden, so greifen mögliche Entlastungen des Stiftungsvorstands nicht (immer):

▪ Einige Stiftungsgesetze der Länder sehen die Möglichkeit vor, dass die Haftung der Stiftungsvorstände in der Stiftungssatzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden kann, z.B. § 6 Abs. 3 Satz 3 NdsStiftG, § 5 Abs. 2 Satz 3 SaarlStiftG. Andere Stiftungsgesetze beschränken die Haftung grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, vgl. Art. 14 Satz 2 BayStiftG, § 8 Satz 2 HessStiftG. Hintergrund einer solchen Privilegierung ist, dass viele Stiftungsvorstände ehrenamtlich tätig sind und es als unangemessen angesehen wird, dass unentgeltlich (bzw. nur gegen Aufwendersatz) tätige Vorstandsmitglieder bei einfacher Fahrlässigkeit mit enormen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden. Die Berufung auf landesrechtliche Haftungsprivilegien dürfte aber auf Schwierigkeiten stoßen, denn die Gesetzgebungskompetenz für haftungs- und damit zivilrechtliche Fragen hat eindeutig der Bund und nicht die Länder; das BGB geht den Stiftungsgesetzen der Länder insofern vor.

▪ Verschiedentlich wurde diskutiert, ob sich Stiftungsvorstände auf arbeitsrechtliche Haftungsgrundsätze berufen können. Im Arbeitsrecht besteht eine rich-



terrechtlich entwickelte Haftungsmilderung, die entgegen der früheren Auffassung der Rechtsprechung nicht nur gefahrge-neigte Arbeit, sondern die ganze betriebliche Tätigkeit erfasst. Ausgangspunkt für eine solche Haftungsmilderung ist, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer das Betriebsrisiko trägt. Da es aber gerade Sinn der Anstellung eines Stiftungsvorstandes ist, dass die Schwierigkeiten und Risiken der Leitung einer Stiftung einer Person übertragen werden, die diese beherrscht, soll die Haftungsmilderung für Stiftungsvorstände nach herrschender Auffassung nicht gelten.

- Auch der Rat, Haftungsrisiken des Stiftungsvorstands durch den Abschluss von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen bzw. durch D&O-Versicherungen (directors' and officers' liability insurance) abzusichern, wird in vielen Fällen nicht befolgt.

STIFTUNGSVORSTAND & UNTERNEHMERISCHES ERMESSEN

Bei der Haftung von Stiftungsvorständen kommt es daher häufig darauf an, ob in analoger Anwendung von § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG eine Pflichtverletzung mit dem Argument, es liege eine Ermessensentscheidung vor, verneint werden kann. Die bezüglich der Frage der Pflichtwidrigkeit beweisbelastete Stiftung hat dann darzulegen, dass es sich um keine Ermessensentscheidung handelte.

UNTERNEHMERISCHE ENTSCHEIDUNG

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs des UMAG soll es sich nur dann um eine unternehmerische Entscheidung im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG handeln, wenn die Entscheidung durch Prognosen und nicht justiziable Einschätzungen geprägt sei. Gehe es dagegen lediglich um die Beachtung gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Pflichten ohne tatbestandlichen Beurteilungsspielraum, dann handele es sich um keine unternehmerische Entscheidung. Lässt sich eine Entscheidung also eindeutig aus solchen Vorgaben ableiten, so ist kein Raum für eine Ermessensausübung. Auch Verstöße gegen die Treue- und Informationspflichten werden in diesem Zusammenhang von der Bestimmung ausgenommen. Bei Fragen der Vermögensanlage (im Rahmen etwaiger vom Stifter vorgegebener Anlagegrundsätze) bzw. der Mittelverwendung (im Rahmen der vorgegebenen Stiftungszwecke) wird es sich hingegen regelmäßig um Ermessensentscheidungen handeln. Denn der Erhalt des Kapitals der Stiftung lässt sich genauso wie die Erreichung von Stiftungszwecken auf verschiedenen Wegen realisieren.

ENTSCHEIDUNG AUF DER GRUNDLAGE ANGEMESSENER INFORMATION

Beruft sich ein in Anspruch genommener Stiftungsvorstand auf die Business Judgement Rule des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG, so muss er aufzeigen können, dass er auf der Grundlage angemessener Information gehandelt hat. Der Stiftungsvorstand wird insofern nicht mit dem Argument durchdringen, er habe auf der Grundlage von Instinkt, Erfahrung, Phantasie oder Gespür gehandelt. Neben Intuitionselementen muss er darlegen können, dass er die objektiven Tatsachen tatsächlich geprüft hat. Was in diesem Sinne als angemessene Information gelten kann,

bemisst sich in erster Linie nach dem Zeitverlauf, dem Gewicht und der Art der zu treffenden Entscheidung. Der Stiftungsvorstand muss nicht alle nur denkbare Information herangezogen haben; es reicht, wenn er sich über die wesentlichen Vor- und Nachteile der Entscheidung einen Überblick verschafft hat. Bevor Vermögen angelegt wird, muss ein Stiftungsvorstand zum Beispiel nicht nur Vergleichsangebote eingeholt und Informationen über spezifische Anlagerisiken (Risikoprofil, Möglichkeiten der Absicherung der Risiken) eingeholt haben, er muss die Vor- und Nachteile der konkreten Anlageentscheidung auch abgewogen haben. Andernfalls kann er sich im Zweifelsfall nicht erfolgreich auf die Business Judgement Rule berufen.

ZUM WOHL DER STIFTUNG

§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG setzt außerdem voraus, dass die Entscheidung des Vorstands zum Wohle der Gesellschaft getroffen wurde. Bei entsprechender Anwendung der Norm muss der Stiftungsvorstand also zum Wohle der Stiftung gehandelt haben. Diese Voraussetzung ist bei der AG jedenfalls dann gegeben, wenn mit der Maßnahme die langfristige Ertragsstärkung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erreicht werden soll. Entsprechend ist die Voraussetzung bei einer Stiftung erfüllt, wenn es dem Stiftungsvorstand z.B. um den Kapitalerhalt bzw. um die Verwendung von Mitteln im Sinne des Stiftungszweckes gegangen ist.

KURZ & KNAPP

Entscheidungen von Stiftungsvorständen sind häufig mit Unsicherheiten verbunden. Gerade im Bereich der Vermögensanlage fehlt es an gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Damit drohende Haftungsrisiken nicht zu einer Lähmung der Vorstandsarbeit führen, muss den Stiftungsvorständen entsprechend den Regelungen für Vorstandsmitglieder einer AG ein gewisser Haftungsfreiraum zugestanden werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Stiftungsvorstand zur Vorbereitung der Ermessensentscheidung ausreichend Informationen eingeholt und die Vor- und Nachteile seiner Entscheidung sorgfältig abgewogen hat. Ging es ihm unter diesen Voraussetzungen um das Wohl der Stiftung, so kann bei späterem Eintritt eines Schadens nicht von einer Pflichtverletzung die Rede sein.

ZUM THEMA

Rödel, Thomas: Rechtsfolgen einer verlustbringenden Anlage des Stiftungsvermögens in Aktien, NZG 16/2004, S. 754-759

Schießl, Harald / **Küpperfahenberg**, Jan: Steuerrechtliche Haftung der Vorstände von Vereinen und Verbänden – Risiko, Vermeidungsstrategie und Versicherbarkeit, DStR 2006, S. 445-450

Schwintek, Sebastian: Die Haftung von Organmitgliedern gegenüber der Stiftung für fehlerhafte Vermögensverwaltung und Ertragsverwendung, ZSt 2005, S. 108-116

in *Stiftung&Sponsoring*

Peiniger, Gunhild: Risikobegrenzung – Persönliche Haftung von Stiftungsorganen, S&S 6/2006, S. 19-21

Schiffer, K. Jan: Das Risiko der Verantwortung – Haftung von Stiftungen und Organmitgliedern, S&S 3/2006, S. 26-27

Wir sorgen für Orientierung in der Welt der Gemeinnützigkeit!

&Stiftung Sponsoring

Seit 1998 ist „Stiftung&Sponsoring“ das führende Fachmagazin für Non-Profit-Management und -Marketing und widmet sich dem gesellschaftlich wichtigen Feld gemeinnütziger Aktivitäten.

Das Magazin erscheint alle zwei Monate und bietet mit seinem breiten Themenspektrum ein

praxisorientiertes Forum für Informationen, Grundlagen- und Fachwissen im Dritten Sektor.

Überzeugen Sie sich von der Qualität des Magazins! Nutzen Sie unser Angebot und testen Sie zwei Ausgaben gratis! Einfach das Formular ausfüllen und per Fax oder Post zurückschicken.

Ja, ich möchte 2 x Stiftung&Sponsoring gratis bestellen:

NAME, VORNAME

STRASSE/HAUSNUMMER

TELEFON

ORGANISATION

PLZ/ORT

EMAIL

Bitte schicken Sie mir die beiden nächsten Ausgaben kostenlos und frei Haus. Wenn ich Stiftung&Sponsoring danach weiterlesen möchte, brauche ich nichts weiter zu tun. Ich erhalte dann 6 Ausgaben im Jahr zum Vorteilspreis von derzeit 126,80 € inklusive MwSt. und Versand (statt 6 x Einzelheft zu je 22,00 € zzgl. Versandkosten). Ansonsten genügt eine kurze Mitteilung an den Verlag bis drei Wochen nach Erhalt des zweiten Heftes.

- Ich zahle gegen Rechnung
- Ich zahle bargeldlos per Bankeinzug

KONTONUMMER

BANKLEITZAHL

Der Bezug verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn ich nicht acht Wochen vor Ablauf schriftlich kündige.

Widerrufsrecht: Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum (rechtzeitige Absendung genügt) schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Bleichestraße 305, 33415 Verl, widerrufen.

DATUM, UNTERSCHRIFT

Fax: 05246 9251010
oder nutzen Sie unser Bestellformular unter www.stiftung-sponsoring.de